



## Leitfaden Schwimmunterricht und Aktivitäten am Wasser

Schwimmen ist Teil des Sportunterrichts. Im Lehrplan der Volksschule Appenzell Ausserrhoden werden drei Kompetenzen in Bezug zum Schwimmen beschrieben, darin sind nicht nur die Kompetenzen des Schwimmens aufgeführt, sondern auch Aspekte der Sicherheit. Bei der Aneignung der Lernenden von verschiedenen Kompetenzen sind für Lehrpersonen die Sicherheit und die Unfallverhütung von grosser Bedeutung. Dieser Leitsatz gilt nicht nur für den Schwimmunterricht, sondern für alle Aktivitäten im und am Wasser.

### Stellung der Lehrpersonen

Die Lehrperson ist für die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung von schulischen Aktivitäten im und am Wasser verantwortlich. Sie hat die Obhuts- und Aufsichtspflicht über die Lernenden während des Unterrichts. Sind Wasseraktivitäten geplant, schätzt sie mögliche Risiken ein und trifft die erforderlichen Massnahmen, um solche Risiken einzuschränken. Besonders beim Schwimmen im Freien oder anderen Betätigungen an und in Gewässern kennt die Lehrperson ihre Fähigkeiten und wählt die Begleitpersonen entsprechend aus.

### Eignung/Ausbildung der Lehrpersonen: Mindestanforderungen

Um Schwimmunterricht zu erteilen, ist ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom Voraussetzung. Personen ohne Lehrdiplom müssen die entsprechenden Qualifikationen im Rahmen des Gesuchs für die Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG; bGS 412.14) darlegen. Es wird empfohlen, das angeeignete Wissen, insbesondere die Fähigkeiten im Bereich des Rettungsschwimmens, periodisch aufzufrischen. Es gibt zahlreiche Anbieter (u.a. Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG), swimsports, Jugend+Sport Grundausbildung, Weiterbildung Schwimmen), die Aus- und Weiterbildungen ermöglichen. Bei der Ausbildung wird zwischen den Brevets „Basis Pool“ und „Plus Pool“ unterschieden:

- beaufsichtigtes Schwimm-/ Hallenbad      Brevet „Basis Pool“
- unbeaufsichtigtes Schwimm-/ Hallenbad      Brevet „Plus Pool“

### Zusammenfassende Modalitäten für die Volksschule Appenzell Ausserrhoden:

- Empfohlen wird generell mindestens alle vier Jahre ein Weiterbildungskurs zur Erneuerung der erworbenen Brevets. Vertiefende Module (z.B. See, Fluss) sind bedarfsbezogen zu absolvieren.
- Die Finanzierung der Weiterbildungskurse erfolgt nach den Abläufen der individuellen resp. schulinternen Weiterbildung über die Schulleitungen.

### Gefahrenabschätzung

Das Gefahrenpotential hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wenn die örtlichen Verhältnisse nicht oder kaum bekannt sind, hat die Lehrperson die notwendigen Abklärungen vorgängig zu treffen. Vor dem Schwimmen sind die Faktoren Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Wetterlage, Alter, Können und Disziplin der Lernenden, Übersichtlichkeit, Anzahl und Störfaktoren der Badbenutzerinnen und -benutzer usw. zu beurteilen und abzuwägen.



#### Schwimmunterricht im Schwimm- oder Hallenbad

- Je nach Gruppengrösse und Schwimmfähigkeiten der Lernenden ist eine geeignete Begleitperson beizuziehen. Ist die Lehrperson selber nicht in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen (Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu gewährleisten, muss im beaufsichtigten Schwimm- oder Hallenbad die präsenste Aufsichtsperson, im unbeaufsichtigten Schwimm- oder Hallenbad die Begleitperson, entsprechend ausgebildet sein.

#### Aktivitäten im oder auf dem Wasser ausserhalb von beaufsichtigten Badestellen

- Schwimmen und Baden in Seen und stehenden Gewässern kann je nach Situation ein erhöhtes Risiko darstellen. Eine entsprechende Analyse der Situation und der Rahmenbedingungen ist daher notwendig.

Schwimmen und Baden in stark fliessenden Gewässern stellt ein hohes Risiko dar. Davor ist dringend abzuraten.

Aktivitäten wie Bootsfahrten sind nur unter der Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen und unter fachkundiger Aufsicht zu empfehlen. Das Tragen einer Schwimmweste ist dafür Pflicht.

Sind die Risiken trotz den Sicherheitsvorkehrungen zu hoch oder ungewiss, ist auf die geplante Aktivität zu verzichten.

#### **Begleitpersonen/ Gruppengrösse**

- Grundsatz: Pro Klasse braucht es mindestens eine entsprechend befähigte Lehr- oder Begleitperson.
- Pro 12 Kinder, die nicht oder nur teilweise schwimmen können, wird eine Lehr- oder Begleitperson empfohlen, die über ausreichende Fähigkeiten zur Übernahme der zugeteilten Aufgaben verfügt. Bei Lernenden, die sicher schwimmen können, kann dieser Richtwert pro Lehr- bzw. Begleitperson überschritten werden.
- Je nach Risiken und entsprechend erhöhtem Aufsichts- und Betreuungsbedarf sind die Gruppen pro Lehr- bzw. Begleitperson kleiner zu halten.
- Findet der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken mit stehetiefem Wasser oder mit einem Hubboden statt, kann eine ausgebildete Schwimmlehrperson auch eine ganze Klasse betreuen.
- Die Begleitpersonen müssen für ihre Aufgabe, die vorher klar zu bestimmen ist, geeignet sein. Deshalb müssen sie sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Ist die Begleitperson für lebensrettende Massnahmen zuständig, muss sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Frage, wer was wann macht, also die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Klassenlehrer- und Begleitperson(en) muss geklärt sein. Das gilt auch bei den Badelanlagen mit eigenem Aufsichtspersonal.
- Ohne besondere Abmachungen bleibt die Hauptverantwortung bei der Lehrperson.
- Bei Jugend+Sport – Tätigkeiten (J+S) in der Volksschule müssen die entsprechenden J+S-Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

#### **Notfall**

Für Notfallsituationen müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. So müssen die Lehr- und Begleitpersonen wissen, ob und wo Rettungs- und Erste-Hilfe-Gegenstände (Ringe, Würfel, Haken) in greifbarer Nähe sind. Allenfalls sind die Rettungsdienste zu alarmieren. (Sanitätsnotruf Tel. 144, Polizeinotruf Tel.117, Rega Tel. 1414). Auch sind Massnahmen zur Betreuung der anderen Lernenden zu planen.



## Rechtliches

- Bei Lehrpersonen, die kommunal angestellt sind, haftet die Gemeinde.
- Dasselbe gilt auch für Begleitpersonen, welche die Gemeinde einsetzt. Die Gemeinde kann auf die Lehr- oder Begleitperson Rückgriff (Regress) nehmen, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Dieser Sachverhalt kommt allerdings kaum vor.
- Eine Lehrperson kann auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dann hat die Arbeitgeberin im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Lehrperson zu unterstützen.

## Links

[www.slr.ch/de.html](http://www.slr.ch/de.html) - Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft: u.a. Downloads; Prävention; Merkblätter

[www.bfu.ch](http://www.bfu.ch) - BfU Unterrichtsblätter zu Sicherheitsförderung – Für Fachpersonen; Schulen; bfu – Safety Tools für Schulen; WSC Wasser-Sicherheits-Check

[www.jugendundsport.ch](http://www.jugendundsport.ch) - Bundesamt für Sport/ Jugend + Sport: Downloads bei Schwimmsport, Leitfäden und Merkblatt Unfallprävention



### Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit